

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 05.03.2012

TOP 5: Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2012

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ab 1.1.2012 zu.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2012

1. Gesetzliche Grundlage

Vollzeitpflege im Sinne des §33 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, Sozialgesetz-buch VIII) ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, bei der das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht von einer anderen Familie in ihrer Privatsphäre betreut und erzogen wird. Es handelt sich dabei um Kinder, deren Familien auch mit ambulanten Hilfen eine ganzheitlich angemessene, dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können.

Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie kann es sich dabei um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln.

Mit der Betreuung und Erziehung fremder Kinder haben Pflegepersonen komplexe Anforderungen zu bewältigen, die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sind. Die Problemlagen der Kinder sind komplexer geworden. In der Regel waren sie vor der Unterbringung in der Pflegefamilie erheblichen Belastungen ausgesetzt, die sich entsprechend auf ihre Entwicklung ausgewirkt haben. Pflegeeltern sehen sich zunehmend mit den Folgen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt konfrontiert. Der erzieherische Bedarf verlangt nicht mehr nur das Angebot des Zusammenlebens in einer anderen Familie, in der sie wie „ein eigenes Kind“ aufgenommen werden. Über dieses familiäre Zusammenleben hinaus wird immer häufiger gezielte erzieherische Unterstützung und Förderung notwendig. Auch haben sie des Öfteren mit der Herkunftsfamilie zusammenzuarbeiten. Die Pflegeeltern leisten somit einen wertvollen Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe.

2. Zuständigkeit für das zu gewährende Pflegegeld

Pflegeeltern erhalten für ihre Tätigkeit ein Pflegegeld, das die Kosten für den Sachaufwand des Kindes (Kosten für die Unterkunft, Ernährung, Bekleidung usw.) und ein Entgelt für die Erziehungsleistung enthält. Dieses Pflegegeld richtet sich nach den vom Landesjugendhilfeausschuss im April 2009 beschlossenen „Empfehlungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Pauschalbeträge ist mit der Verwaltungsreform gemäß § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg auf die Jugendämter übergegangen. Der Jugendhilfeausschuss hat in diesem Zusammenhang die Anwendung der gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städte-tages Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 23.03.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) beschlossen.

öffentlich

Diese gemeinsamen Empfehlungen gelten für Kinder, Jugendliche und Volljährige, für die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach den §§ 27, 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird.

3. Höhe der Geldleistungen

Die Entwicklung der Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege wird seit dem Jahr 2009 auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins fortgeschrieben. Am 27.09.2011 hat das Präsidium des Deutschen Vereins eine Fortschreibung um 2,2% beschlossen.

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich demnach wie folgt aus:

Alter des Pflegekindes von .. bis	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Gesamt ab 01.01.2012	Bisher ab 1.4.2010
0 - 6 Jahre	487,-- € (bisher: 477,-- €)	258,-- € (bisher: 252,-- €)	745,-- €	729,-- €
6 -12 Jahre	564,-- € (bisher: 552,-- €)	258,-- € (bisher: 252,-- €)	822,-- €	804,-- €
12 – 18 Jahre	648,-- € (bisher: 634,-- €)	258,-- € (bisher: 252,-- €)	906,-- €	886,-- €

Außerdem empfiehlt der Deutsche Verein auch die auf 136 € (bisher 79€) gestiegenen Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zugrunde zu legen. Nach § 39 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die genannten Sätze gelten beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse (auch wenn die Unterbringung im Haushalt von Verwandten erfolgt).

Der Jugendhilfeausschuss hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 11.04.2011 mit diesem Thema befasst und einer Fortschreibung der Pauschalsätze ab 1.4.2011 zugestimmt (vgl. Drucksache JHA-Nr. 5/2011).

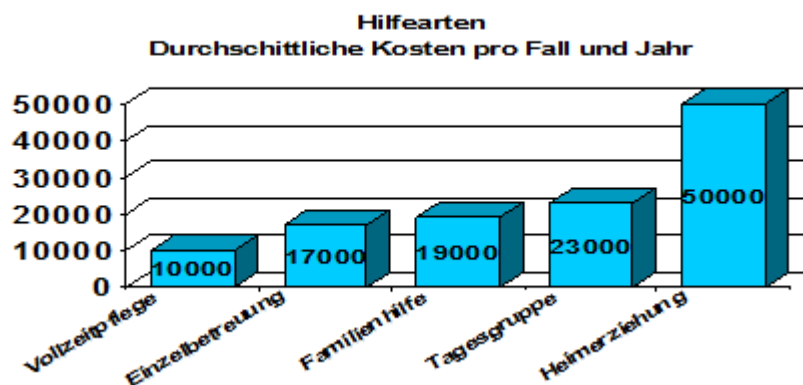
öffentlich

4. Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis

Die Erfahrungen im Pflegekinderbereich zeigen, dass es immer schwieriger wird, geeignete Personen zu finden, die bereit sind, ein Kind/einen Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen und ihr Leben entsprechend neu auszurichten. Dennoch konnten die Fallzahlen im Zollernalbkreis (Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird ohne Erstattungsansprüche) relativ konstant gehalten werden. Diese haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Stichtag	Pflegekinder gesamt	davon minderjährig	davon volljährig
01.01.2007	90	83	7
01.01.2008	92	88	4
01.01.2009	94	89	5
01.01.2010	101	94	7
01.01.2011	100	93	7
01.01.2012	99	91	8

Durch das familienanaloge Setting, die Kontinuität, Sicherheit, Präsenz -insbesondere bezogen auf eine Bezugsperson- und durch die unter Umständen sehr langfristigen persönlichen Bindungen ist die Vollzeitpflege einer Heimerziehungsmaßnahme überlegen. Sie eignet sich insbesondere für jüngere und weniger auffällige Kinder mit längerfristigem und kontinuierlichem Hilfebedarf. Nicht zu vernachlässigen ist der fiskalische Aspekt dieser Hilfeform. Im Vergleich zu anderen Hilfearten insbesondere der vollstationären Heimunterbringung handelt es sich bei der Vollzeitpflege um **ein sehr kostengünstiges Angebot**.



Ausgehend von einer durchschnittlichen Fallzahl von 100 ist mit einer Ausgabensteigerung im Jahr 2012 von ca. 24.000 € zu rechnen. Im Haushaltsplan 2012 ist für diesen Bereich insgesamt ein Ansatz von 1.016.000 € eingestellt (Rechnungsergebnis 2011: 1.028.000 €). Zum Zeitpunkt der Veranschlagung war die Erhöhung der Pflegegelder nicht bekannt.



Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 5/2012
Jugendamt

öffentlich